

eines Hypothekenbuchs \*) durch eine Bank geschehen könne, welche unter dem Credit der Landschaft und zwar möglichst nur zu 3% Anleihen mache, dann aber wieder zu 4½ gegen genügende hypothekarische Sicherheit ausleihe. Diese Einrichtungen, meint er, würden freilich nur bei denen wirksam werden können, welche einer solchen Ambition zu widerstehen gewillt sind, die nur von kurzer Dauer, zuletzt aber mit desto größerer Beschimpfung und empfindlichen Bedrücken begleitet ist. „Es werden also selbige nicht für die sein, welche aus einer mal placirten Großmuth sich auf etwas, eigentlich nur allhier nicht gewöhnliches und daher ihrem Bedünken nach, unanständiges, jedoch in vielen Ländern ganz Gebräuchliches einzulassen Bedenken tragen, sondern klüger erachten, nach dem Exempel großer Standes-Personen, seinen Nächsten betrügen\*\*), als sich selbst einer zur Conservation der Mitbürger gereichenden Verfügung zu unterziehen, oder welche lieber auf eine kurze Weile ihre Ambition contentiren, als den Namen eines Banqueroutier vermeiden und solchen mit in ihre Sterbegrube nehmen.“ Er findet auch in dem Lehen-Verhältniß nicht so große Schwierigkeiten, wie Manche glauben, indem in vielen Fällen durch Allod, durch Familien-Verträge oder Lehenherrliche Zusicherungen, wenigstens in gewissem Umfange Sicherheit geschafft werden könne. Es werden dann die Vortheile der Einrichtung theils für den Credit des Schuldners, der mit sammt seinem Gläubiger besonders gegen kostspielige Concurse geschützt werde, theils für den letzteren, der jetzt seine Capitalien oft ungenutzt liegen lasse, hervorgehoben. „Sehr viele werden dadurch zu einer Ordnung genöthigt, die allmählig zu einer solchen Gewöhnung wird, welche der Nachkommenschaft zu einem unschätzbaren Fideicommiß dienet.“

## §. 2.

2. Wiederaufnahme des früheren Projects im Jahre 1776 bis zur Eröffnung des Instituts im Jahre 1791.

Zehen Jahre lang nach dieser ersten Anregung blieb, wie schon erwähnt, die Angelegenheit jedoch ruhen. Mochte auch, wie Jacobi

\*) In dieser Beziehung bemerkt Hr. v. d. Wense: Es sei ihm erinnerlich, daß vor länger als 25 Jahren zu König Georgs II. Zeiten von dem Tribunale ein Gutachten wegen Beförderung des Credits verlangt und dabei der Einführung eines Credit-Buches oder des Wechselrechts gedacht worden. Er glaube damals von verschiedenen Freunden gehört zu haben, daß ungeachtet in dem abgegebenen Gutachten die Einführung eines Credit-Buches für das Beste gehalten worden, die Sache doch Bedenken gefunden habe, weil von Einigen höhern Orts gehalten worden, man würde dadurch, wo nicht mehr, doch eben so viele, die zum Theil durch Erwartung besserer Glücks-Umstände sich noch halten könnten, ohne Hülfe über den Haufen werfen, als anderen aufhelfen. Hr. v. d. Wense stellt hiezu gewiß sehr richtig die Frage, ob es besser um derer Willen, von denen doch kaum der Hundertste jemals „emergire,“ die übrigen creditlos zu lassen? Von welchem Nutzen dergleichen Credit-Bücher seien, beweise die seit dem Jahre 1742 bestehende Wense'sche Credit-Einrichtung.

\*\*) Auch der Hr. v. Bernstorff bemerkt, gelegentlich der in der vorletzten Note gedachten Controverse: „Habe ich wohl nöthig die viele und wichtige Banquerouten nachnahmhaft zu machen, die seit 20 Jahren in denen Schurlanden bei Juden und sogenannten Christen vorgefallen sind? Sind es unter denen letzteren nur Bürger und Bauern? oder sind auch vornehme Königliche Bediente darunter von denen distinguir-